1. Änderungssatzung zur Wahlsatzung

Vom 15.Oktober 2014

mit Wirkung zum 05. November 2014

Auf Grund von §5 Abs.2 Punkt 5 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft an der Hochschule Karlsruhe vom 15. Mai 2013, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung zur Organisationssatzung vom 17.06.2014, hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Hochschule Karlsruhe in der 9. Sitzung am 16.10.2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.
Die Hochschule Karlsruhe hat mit Schreiben vom 15.10.2014 ihre Zustimmung erteilt.

Die Wahlsatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 03.04.2014 wird wie folgt geändert:

§1 Entfernen des Kumulierens

(1) §2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Der letzte Satz „Die Stimmen können in der Regel kumuliert und panaschiert werden, näheres regelt §20.“ wird ersetzt durch „Die Stimmen können in der Regel panaschiert und nicht kumuliert werden.“

(2) §20 Absatz 2 wird ersetzt durch:
„Jeder Wahlberechtigte hat seine Stimme oder Stimmen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen neben dem Namen des Bewerbers persönlich abzugeben.“

(3) §20 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
Satz 2 „Es können je Bewerber maximal drei Stimmen abgegeben werden.“ wird ersatzlos gestrichen.

(4) §20 Absatz 4 wird ersetzt durch:
„Bei Mehrheitswahl hat der Wahlberechtigte so viele Stimmen wie Sitze zu vergeben sind. Um jemanden zu wählen, der nicht auf der Wahlliste aufgeführt ist, wird der Vor- und Zuname sowie die Matrikel-Nummer oder das Hochschulkürzel in das entsprechende Feld auf dem Wahlschein eingetragen. Durch das Hinzufügen wird dem Kandidaten automatisch eine Stimme gegeben. Es müssen nicht alle Stimmen abgegeben werden.“

§2 Änderungen bei den Fachschaftsvorstandswahlen

(1) §2 Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen

(2) §30 Absatz 3 wird ersetzt durch:
„Der Wahlleiter bereitet die Stimmzettel vor. Die Stimmzettel enthalten:

- bei einem Kandidaten ein Ankreuzfeld für JA,
- bei mehreren Kandidaten ein Textfeld, in dem die Namen der Kandidaten eingetragen werden,
- ein Ankreuzfeld für NEIN und
- ein Ankreuzfeld für ENTHALTUNG.

Alternativ kann ein leeres Blatt Papier verwendet werden, auf das die entsprechende Stimme geschrieben wird; ein leeres Blatt ist als Enthaltung zu werten. Die Stimmzettel müssen in den einzelnen Wahlgängen alle dieselbe Form, Größe und Farbe besitzen. Vor jedem Wahlgang ist auf die Wahlmöglichkeiten hinzuweisen.“

§3 Anpassungen der Fristen

(1) §6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Der letzte Satz „Sie wird spätestens 40 Tage vor dem Wahltag durch den Vorstand der Studierendenschaft gebildet.“ Wird ersetzt durch „Sie wird spätestens 40 Tage, bei Urabstimmungen 31 Tage, vor dem ersten Wahltag durch den Vorstand der Studierendenschaft gebildet.“

(2) In §6 Absatz 4 wird am Ende ein neuer Satz angefügt:
„Die Wahlprüfungskommission wird spätestens 7 Tage nach dem letzten Wahltag gebildet.“

(3) §13 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
Satz 1 „Das Wählerverzeichnis ist sieben Tage nach Bekanntmachung der Wahl bzw. Urabstimmung vorläufig abzuschließen und für fünf Tage bei der Wahlkommission zur Einsicht durch die Studierenden aufzulegen.“ wird ersetzt durch „Das Wählerverzeichnis ist sieben Tage nach Bekanntmachung der Wahl bzw. Urabstimmung vorläufig abzuschließen und für fünf Werktage bei der Wahlkommission zur Einsicht durch die Studierenden aufzulegen.“

(4) §13 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
Satz 1 „Das Wählerverzeichnis ist spätestens am 14. Tag vor der Wahl bzw. Urabstimmung unter Berücksichtigung der Entscheidungen nach §14 Absatz 2 von der Wahlkommission endgültig abzuschließen.“ wird ersetzt durch „Das Wählerverzeichnis ist spätestens am 7. Tag vor der Wahl bzw. Urabstimmung unter Berücksichtigung der Entscheidungen nach §14 Absatz 2 von der Wahlkommission endgültig abzuschließen.“

(5) §14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Satz 3 „Die Wahlkommission entscheidet spätestens am 14. Tag vor der Wahl bzw. Urabstimmung über die Anträge.“ wird ersetzt durch „Die Wahlkommission entscheidet spätestens am 7. Tag vor der Wahl bzw. Urabstimmung über die Anträge.“

§4 Anpassung an mehrere Wahltage

(1) §6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Der letzte Satz „Sie wird spätestens 40 Tage vor dem Wahltag durch den Vorstand der Studierendenschaft gebildet.“ wird ersetzt durch „Sie wird spätestens 40 Tage vor dem ersten Wahltag durch den Vorstand der Studierendenschaft gebildet.“

(2) §26 Absatz 4 wird ersetzt durch:
„Das Wahlergebnis soll am Tag nach dem letzten Wahltag hochschulöffentlich bekannt gemacht werden.“

§5 Änderung der Wahlprüfungskommission

(1) §4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Satz 1 „Der Vorstand der Studierendenschaft bestellt die Mitglieder der Wahl- sowie Wahlprüfungskommission aus dem Kreis der Studierendenschaft.“ wird ersetzt durch „Der Vorstand der Studierendenschaft bestellt die Mitglieder der Wahlkommission aus dem Kreis der Studierendenschaft.“

(2) §6 Absatz 4 wird ersetzt durch:
„Die Wahlprüfungskommission besteht aus einem der Vorsitzenden des Kontrollrats sowie 2 Beisitzern aus dem Pool des Kontrollrats.“

(3) §32 Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen

(4) Der bisherige Absatz 4 von § 32 wird zu Absatz 3.

(5) Bei §32 wird ein neuer Absatz angefügt:
„(4) Sollte mehr als eine Wahl oder Urabstimmung zeitgleich durchgeführt werden, wird eine gemeinsame Wahlprüfungskommission gebildet. Abweichend zu §6 Absatz 4 beinhaltet diese 4 Beisitzer. Die Beisitzer sollen Studierende unterschiedlicher Fakultäten sein.“

§6 Begriffskorrektur

(1) §5 Absatz 2 Punkt 15 wird ersetzt durch:
„die Einberufung der Wahlkommission und die Protokollierung der Sitzungen.“

(2) §6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Satz 3 „Zur Unterstützung des Wahlausschusses bei der Wahl und der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses können Wahlhelfer eingesetzt werden.“ wird ersetzt durch „Zur Unterstützung der Wahlkommission bei der Wahl und der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses können Wahlhelfer eingesetzt werden.“

(3) §6 Absatz 3 wird ersetzt durch:
„Die Mitglieder der Wahlkommission können auch Mitglieder von Abstimmungsausschüssen sein.“

(4) §11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Satz 1 „Der Wahlausschuss macht die Urabstimmung spätestens 21 Tage vor dem ersten Wahltag bekannt.“ wird ersetzt durch „Die Wahlkommission macht die Urabstimmung spätestens 21 Tage vor dem ersten Wahltag bekannt.“

(5) §12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Satz 1 „Der Wahlausschuss macht die Wahlvorschläge spätestens am 7. Tag vor dem ersten Wahltag bekannt.“ wird ersetzt durch „Die Wahlkommission macht die Wahlvorschläge spätestens am 7. Tag vor dem ersten Wahltag bekannt.“

(6) §15 Absatz 3 wird ersetzt durch:
„Geben die Kennwörter mehrerer Wahlvorschläge zu Verwechslungen Anlass, so fordert die Wahlkommission den Vertreter des später eingereichten Wahlvorschlages unverzüglich auf, sich innerhalb der Mängelbeseitigungsfrist ein anderes Kennwort zu geben.“

(7) §21 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
Satz 2 „Der Wahlausschuss kann dem Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben; in diesem Fall kann die Stimmabgabe auch noch nach Ablauf der Frist nach Absatz 3 erfolgen.“ wird ersetzt durch „Die Wahlkommission kann dem Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben; in diesem Fall kann die Stimmabgabe auch noch nach Ablauf der Frist nach Absatz 3 erfolgen.“

(8) §21 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
Satz 1 „Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am letzten Wahltag bis spätestens zum Zeitpunkt des Endes der Abstimmungszeit beim Wahlausschuss eingeht.“ wird ersetzt durch „Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am letzten Wahltag bis spätestens zum Zeitpunkt des Endes der Abstimmungszeit bei der Wahlkommission eingeht.“

(9) §26 Absatz 2 Punkt 9 wird ersetzt durch:
„das Ergebnis einer Nachprüfung von Entscheidungen der Wahlkommission über die Gültigkeit von Stimmzetteln.“

§7 Übergangsbestimmungen

Die Wahlen zu den Fachschaftsvorständen müssen zur Anwendung der neuen Regelungen abweichend von §3 Absatz 3 der Wahlsatzung bis spätestens 14. November 2014 stattfinden.

§8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 20.10.2014
Der Präsident des
Studierendenparlament

Michael Uhlenbrock

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung
durch das Rektorat der Hochschule Karlsruhe

Zur Beurkundung:

Ausgehangen am: 21.10.2014

Veröffentlicht im Intranet am: 21.10.2014

Abgenommen am: 05.11.2014

Inkrafttreten am: 05.11.2014

Daniela Schweitzer
Kanzlerin